

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
 Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
 I-39100 Bozen | Bolzano
 T 0471.306.411 | F 0471.976.462
 E info@interconsult.bz.it
 I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
 Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
 02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 10/09

Bozen, den 16.12.2009

Kompensation von MwSt. Guthaben ab 2010

Wie schon in einem vorhergehenden Rundschreiben mitgeteilt, hat die Sommerverordnung 2009 (G.D. 01.07.2009, Nr. 78, umgewandelt durch G. 03.08.2009, Nr. 102) neue Bestimmungen zur Verhinderung ungerechtfertigter Kompensierung von MwSt. Guthaben eingeführt.

Ab dem 01.01.2010 treten einschneidende Änderungen mit Bezug auf die horizontale Kompensation¹ von MwSt. Guthaben über einen Betrag von 10.000 Euro jährlich ein.

In diesem Rundschreiben werden die wichtigsten Folgen der mit 1. Jänner 2010 in Kraft tretenden Neuerungen beschrieben.

Es ist noch ein klärendes Rundschreiben der Agentur der Einnahmen ausständig, sobald dieses veröffentlicht wird, werden wir umgehend informieren.

MwSt. Guthaben Ab 01.01.2010	Horizontale Kompensation (Mod. F24)	Vertikale Kompensation (MwSt. Mit MwSt.)
Bis zu 10.000 €	Frei bzw. ohne Formalitäten	Freie Kompensation
Von 10.001 € bis 15.000 €	Ab dem 16. des Monats nach erfolgter telematischer Übermittlung der MwSt. Jahreserklärung ohne Bestätigungsvermerk	
Ab 15.001 €	Ab dem 16. des Monats nach erfolgter telematischer Übermittlung der MwSt. Jahreserklärung mit Bestätigungsvermerk	

¹ Die horizontale Kompensation ist jene, durch welche MwSt. Guthaben mit anderen geschuldeten Steuern (Ires, Irap, Lohnsteuern, Inps usw.) verrechnet werden. Nicht von der neuen Einschränkung betroffen hingegen ist die sog. vertikale Kompensation, welche die Verrechnung von MwSt. Guthaben mit MwSt. Schuld im Rahmen der periodischen MwSt. Abrechnung vorsieht.

1.1 Inkrafttreten und frühester Zeitpunkt der Kompensierung von MwSt. Guthaben

Die neuen Bestimmungen legen fest, dass **ab 01.01.2010 eine Kompensation von MwSt. Guthaben von über 10.000 Euro jährlich nur noch nach erfolgter telematischer Übermittlung der betreffenden MwSt. Jahreserklärung getätigt werden kann**. Das MwSt. Guthaben kann erst ab dem 16. des der telematischen Übermittlung folgenden Monats vorgenommen werden. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass die MwSt. Jahreserklärung nun schon ab Februar verschickt werden kann, was zur Folge hat, dass die erste mögliche Kompensation des daraus resultierenden Guthabens erst am 16.03.2010 erfolgen kann. Für jene Steuerpflichtigen, welche die MwSt. Jahreserklärung schon im Februar übermitteln, entfällt die Pflicht zur Versendung der MwSt. Jahresmitteilung.

1.2 Kompensation von MwSt. Guthaben bis zu 10.000 Euro jährlich

In Bezug zur **Kompensation von MwSt. Guthaben bis zu 10.000 Euro jährlich hat sich durch die neuen Bestimmungen keine Veränderung ergeben**. Diese MwSt. Guthaben können ab dem des Endes der Steuerperiode folgenden Tag mit jeder Steuerschuld verrechnet werden.

1.3 Kompensation von MwSt. Guthaben zwischen 10.001 und 15.000 Euro jährlich

Die Sommerverordnung 2009 sieht vor, dass eine Kompensation von einem jährlichen oder trimestralen **MwSt. Guthaben von über 10.000 Euro jährlich, erst ab dem 16. des der telematischen Versendung der MwSt. Erklärung** bzw. des trimestralen Rückforderungsmodelles (Mod. TR) **folgenden Monats** vorgenommen werden kann.

1.4 Kompensation von MwSt. Guthaben über 15.000 Euro jährlich mit Bestätigungsvermerk

Die Steuerpflichtigen, welche **MwSt. Guthaben von über 15.000 Euro jährlich kompensieren möchten, sind verpflichtet, die MwSt. Erklärung aus welcher das Guthaben hervorgeht mit einem Bestätigungsvermerk versehen zu lassen**.

Der Bestätigungsvermerk ist nur für Kompensationen von über 15.000 Euro jährlich verpflichtend, nicht jedoch wenn eine Rückforderung dieses Guthabens beantragt wird.

Der Bestätigungsvermerk wird von einem ermächtigten Freiberuflern erlassen und besteht in der formalen Kontrolle der Buchhaltung und der Übereinstimmung der MwSt. Erklärung mit den zugrunde liegenden Dokumenten.

Zweck des Bestätigungsvermerks ist die Bestätigung, nach angemessenen formalen Kontrollen der Dokumente und der MwSt. Register, dass das in der Erklärung ausgewiesene Guthaben real existiert. Für Gesellschaften, für welche die buchhalterische Kontrolle laut Art. 2409-bis ZGB vorgesehen ist, kann, als Alternative zum Bestätigungsvermerk, die MwSt. Erklärung auch vom Subjekt welches die buchhalterische Kontrolle ausführt, unterschrieben werden.

1.5 Neue Modalitäten des Versendens des Modelles F24 zur Kompensation von MwSt. Guthaben über 10.000 Euro jährlich

Steuerpflichtige mit MwSt. Nummer, welche die Zahlung der Steuern **mittels telematischer Übermittlung des Modelles F24** vornehmen, und MwSt. Guthaben von über 10.000 Euro jährlich kompensieren möchten, können dies **ab dem 01.01.2010 nicht mehr auf dem gewohnten Wege (F24 online, Entratel, Homebanking)** vornehmen. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass die obgenannten F24 **nur mehr über eine spezielle Versendungsmethode**, deren Details noch festgelegt werden müssen, versendet werden können.

1.6 Kompensierung der MwSt. Guthaben in den periodischen Abrechnungen

Die beschriebenen Grenzen von 10.000 bzw. 15.000 Euro jährlich haben **keine Auswirkungen auf die sog. vertikale Kompensation**, d.h. der Verrechnung von MwSt. Guthaben mit MwSt. Schuld welche sich aus den periodischen MwSt. Abrechnungen ergeben (monatlich oder trimestral). Wenn ein Steuerpflichtiger also im Monat Mai ein MwSt. Guthaben von 20.000 Euro aus der monatlichen Abrechnung hat, dann kann er eine eventuelle MwSt. Schuld von 19.000 Euro im Monat Juni damit ohne Einschränkung verrechnen.

1.7 Anheben der jährlichen Grenzen für die Kompensation

Die Sommerverordnung 2009 sieht weiters vor, **sollte es die Staatsbilanz erlauben**, dass ein dazu erlassenes Dekret ab 01.01.2010 die **Grenze der jährlichen Kompensation von 516.456,90 auf 700.000 Euro anzuheben**.

Nicht betroffen davon bleiben die Bestimmungen zur Kompensationsgrenze von bestimmten Subjekten (z. B. Unternehmen mit Unterwerkverträgen des Bausektors für welche, unter bestimmten Voraussetzungen, die Kompensationsgrenze bei 1.000.000 Euro liegt).

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

